



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

 Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Ausübung der Jagd in den Kernzonen des Biosphärengebietes Schwäbische Alb vom 19.3.2020, Az. 8848.02-01.12

Das Regierungspräsidium Tübingen erlässt aufgrund von § 4 Abs. 5 Satz 4 Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet Schwäbische Alb vom 31. Januar 2008 und § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 12. April 2005, zuletzt geändert am 12. Mai 2015 folgende

Allgemeinverfügung

Die Jagd auf Schalenwild, Füchse und Neozoen ist innerhalb der Kernzonen des Biosphärengebiets im nachfolgend beschriebenen Umfang zulässig:

I. Einzeljagd

1. Die Einzeljagd innerhalb der Kernzonen ist unzulässig.
2. Eine intensive Bejagung des außerhalb der Kernzonen liegenden Bereichs, der unmittelbar an die Außengrenzen der Kernzonen angrenzt (Umfeld), ist notwendig. Für die Jagdausübung in diesem Bereich können Hochsitze entlang einer Feld-Wald-Grenze oder unmittelbar neben einem Randweg auch innerhalb der Kernzonen errichtet werden, soweit eine Errichtung außerhalb der Kernzonen nicht möglich ist. Die Errichtung hat in einfachster und landschaftsangepasster

Weise zu erfolgen. Das für den Bau erforderliche Material darf nicht innerhalb der Kernzonen gewonnen werden.

Von diesen Hochsitzen aus sind Abschüsse auf jagdbares Wild, das sich innerhalb der Kernzonen befindet, im Einzelfall ebenfalls zulässig.

II. Drückjagd

1. Drückjagden innerhalb der Kernzonen sind zulässig.
2. Zur Durchführung der jeweiligen Drückjagd ist der Einsatz von mobilen Drückjagdsitzen (z. B. Klettersitze) zulässig. Diese sind nach Abschluss der Drückjagden wieder aus der Kernzone zu entfernen.
3. Vorhandene Jagdeinrichtungen (Drückjagdstände), die sich derzeit noch in den Kernzonen befinden, können für etwaige Drückjagden bis zu ihrem Verfall unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit weiterhin benutzt werden. Eine Erneuerung, eine Reparatur oder ein Austausch derartiger Jagdeinrichtungen ist nicht zulässig. Nach Verfall der Drückjagdstände sind nur noch mobile Drückjagdstände zu verwenden.
4. Die Verwendung von Drückjagdständen ist ausnahmsweise möglich, sofern die Notwendigkeit durch ein Jagdkonzept gegenüber der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen (Referat 55) nachgewiesen wird. Im Falle einer Ausnahmegenehmigung kann das Regierungspräsidium Tübingen die Bejagung gem. I. 2. Satz 5 untersagen.

III. Monitoring

Die Auswirkungen der jagdlichen Regelungen in dieser Allgemeinverfügung sollen evaluiert werden. Hierfür ist ein Monitoringkonzept zu erarbeiten. Eine digitale Erfassung und Übermittlung der notwendigen Monitoringdaten ist anzustreben.

IV. Allgemeine Regelungen

Innerhalb der Kernzonen des Biosphärengebiets sind darüber hinaus folgende allgemeine Regelungen zu beachten:

1. Das Befahren der Kernzonen mit Kraftfahrzeugen ist nur auf den befestigten Wegen (BW) gemäß der „Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Wegeregelung im Biosphärengebiet Schwäbische Alb“ in der jeweils geltenden Fassung und nur zu jagdlichen Zwecken zulässig.

2. Das Betreten der Kernzonen außerhalb der zulässigen Wege ist nur insoweit zulässig, als es zur Jagdausübung sinnvoll und unvermeidbar ist, insbesondere zur Wildbergung, für Nachsuchen und Drückjagden.
3. Fütterungen oder Kirrungen sowie die Lagerung entsprechenden Futtermaterials sind innerhalb der Kernzonen unzulässig.
4. Eingriffe in die Vegetation (z.B. zur Freihaltung von Schussschneisen) sind in den Kernzonen unzulässig.
5. Die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten sind von den unteren Jagdbehörden über den Inhalt dieser Allgemeinverfügung zu informieren. Die Allgemeinverfügung soll den Jagdausübungsberechtigten künftig als Anlage zu den jeweiligen Jagdpachtverträgen ausgehändigt werden.

V. Geltungsdauer

Diese Regelung gilt ab dem Tag der Bekanntmachung und ist befristet bis zum 31.03.2023.

Begründung

Die beteiligten Kommunen haben sich zusammengeschlossen, um im Biosphärengebiet Schwäbische Alb zusammen mit dem Land Baden-Württemberg den Schutz der Natur mit der nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzung im Rahmen einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung gemäß den Empfehlungen der UNESCO in Einklang zu bringen. Das Biosphärengebiet ist in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert. In den Kernzonen soll sich die Natur weitgehend unbeeinflusst vom Menschen entwickeln. Die Kernzonen dienen dem Schutz von Natur und natürlichen Prozessen sowie dem Erhalt genetischer Ressourcen, charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume.

Die am 22.03.2008 in Kraft getretene Biosphärengebietsverordnung regelt in § 4 Abs. 5, dass in den Kernzonen zur Sicherung einer natürlichen Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften, der Erhaltung der Natura 2000-Lebensräume und -Habitate sowie zur Vermeidung von erheblichen Wildschäden in der angrenzenden Landwirtschaft die Jagd auf Schalenwild, Füchse und Neozoen insbesondere durch Drückjagden zulässig ist. Soweit hierfür Jagdeinrichtungen zwingend erforderlich sind, sind sie in einfachster und landschaftsangepasster Ausführung zu errichten. Wildfütterungen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen sind nicht zulässig. Das Regierungspräsidium Tübingen wird in § 4 Abs. 5 Satz 3 Biosphärengebietsverordnung ermächtigt, die Jagd in den einzelnen Kernzonen durch Allgemeinverfügung zu regeln. Die Ausübung der Jagd in den Kernzonen des Biosphärengebiets wurde in der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20.05.2010 (Az. 8848.02-01.12) erstmals geregelt und zwischenzeitlich mehrfach ohne Anpassungen fortgeschrieben.

Die Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg (WFS) legte nunmehr ihren Abschlussbericht zum Thema „Schwarzwildproblematik im Umfeld von Schutzgebieten“ vor. Grundlage für die gewonnenen Erkenntnisse der WFS war die Besenderung von 54 Wildschweinen in Baden-Württemberg im Zeitraum Januar 2012 bis Juli 2015. In drei Lebensräumen, unter anderem in zwei Kernzonen des Biosphärengebiets, wurde die Raumnutzung, Aktivität und Wildschadenssituation bei unterschiedlicher jagdlicher Behandlung untersucht. Die Hypothese, dass die Wildschäden durch Schwarzwild im Umfeld von Jagdruhezonen größere Ausmaße erreichen, als in Gebieten ohne Jagdeinschränkung, bestätigte sich nicht. Im Gegenteil waren die Grünlandschäden in drei Jahren in den Gebieten mit jagdlichen Einschränkungen (wie in der Kernzone des Biosphärengebiets) geringer, als bei uneingeschränkter Bejagung. Diese Forschungsergebnisse der WFS wurden zum Anlass genommen, die bislang bestehende Allgemeinverfügung zur Jagd in den Kernzonen zu überarbeiten.

Nach den Empfehlungen der WFS ist eine Einzeljagd auf Schwarzwild innerhalb der Kernzonen nicht notwendig; hingegen sollten Drückjagden weiterhin zulässig sein. Zu vergleichbaren Ergebnissen kam darüber hinaus eine aus lokalen Akteuren gebildete „Arbeitsgruppe Jagd“. Die Expertenrunde bestand aus Vertretern der Jägerschaft, einer unteren Jagd-, Landwirtschafts- und Forstbehörde, einem Vertreter einer Kommune, der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets Schwäbische Alb, einem Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes sowie einem externen Berater. Die Empfehlungen dieser Expertenrunde wurden insbesondere den Kommunen des Biosphärengebiets und den Naturschutzverbänden zur Stellungnahme übermittelt. Darüber hinaus wurden die Empfehlungen der Arbeitsgruppe und die Ergebnisse des Schwarzwildprojekts der WFS im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am 14.2.2020 mit der interessierten Öffentlichkeit diskutiert und erörtert.

Die in der ursprünglichen Allgemeinverfügung aufgeführte Unterscheidung in zwei Gruppen von Kernzonen wird aufgegeben.

Die Einzeljagd ist in den Kernzonen zur Bejagung des Reh- und Schwarzwildes nicht erforderlich. Dies gilt auch für die Kernzonen, in denen nach der bislang geltenden Allgemeinverfügung die Einzeljagd im Randbereich und entlang von detailliert aufgeführten, befestigten Wegen zulässig war. Eine Einzeljagd vom Randbereich der Kernzone bleibt auch nach dieser Verfügung möglich, lediglich die Einzeljagd entlang der befestigten Wege innerhalb der Kernzonen wird künftig untersagt. Das öffentliche Interesse an dem Schutzziel der Kernzonen überwiegt in diesem Fall das Interesse an einer weiteren Jagdausübung entlang der befestigten Wege, zumal Drückjagden in diesen Bereichen weiterhin möglich sind. Hierbei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Kernzonen lediglich ca. 3 % des gesamten Biosphärengebiets umfassen. Nicht unberücksichtigt bleibt bei dieser Abwägung auch das öffentliche Interesse an der Ausübung der Jagd. Dies gilt sowohl für die Jagd auf Schwarz- als auch auf Rehwild. Zur Aufrechterhaltung der Ziele der Biosphärengebietsverordnung (Sicherung einer natürlichen Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften, Erhaltung der Natura 2000-Lebensräume und –Habitate, Vermeidung von Wildschäden) werden die positiven Auswirkungen der Jagd nicht verkannt. Auch ist in die Abwägung einzustellen, dass gerade auch die Akzeptanz bei der Jägerschaft und den Landbewirtschaftern für das Biosphärengebiet als Modellregion davon abhängt, dass

ihre Interessen ebenfalls berücksichtigt werden. Eine vollständige Untersagung der Jagd in den Kernzonen stünde daher mit den Vorgaben der Biosphärengebietsverordnung nicht im Einklang.

Sowohl die Wildforschungsstelle als auch die „Arbeitsgruppe Jagd“ waren der Ansicht, dass gerade durch die Möglichkeit der Durchführung von Drückjagden ein angemessener Interessenausgleich geschaffen wird. Um auch hier eine Beeinträchtigung der Schutzziele der Kernzonen so gering wie möglich zu halten, waren weitere Regelungen zur Ausstattung der Kernzonen mit Drückjagdständen notwendig.

Nach dem Verfall der noch bestehenden Jagdeinrichtungen innerhalb der Kernzonen sollen nur noch mobile Drückjagdstände verwendet werden dürfen. Die Aufrechterhaltung von ständigen Jagdeinrichtungen innerhalb der Kernzonen sind auch zur Bejagung von Schwarzwild nicht zwingend notwendig. Gleichwohl wurde den betroffenen Jagdausübungsberechtigten die Möglichkeit eingeräumt, beim Regierungspräsidium Tübingen eine Ausnahmegenehmigung zur Aufrechterhaltung bestehender Jagdeinrichtungen zu beantragen und die bestehende Notwendigkeit mittels eines Jagdkonzepts nachzuweisen. Diese Ausnahmemöglichkeit berücksichtigt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und trägt der Tatsache Rechnung, dass die jeweiligen Kernzonen unterschiedlicher Größe und unterschiedlichen Zuschnitts sind. Den Jagdausübungsberechtigten soll damit faktisch ein Wahlrecht eingeräumt werden, ob sie weiterhin in Form von intensiven Drückjagden oder in Form der Umfeldbejagung nach I, Ziffer 2 Satz 5 tätig sein wollen. Teilweise sind die Kernzonen bereits so dicht zugewachsen, dass die Durchführung von Drückjagden kaum mehr möglich ist; andererseits gibt es Kernzonen, in denen aufgrund ihrer Größe nur intensive und gut vorbereitete Drückjagden zu einem jagdlichen Erfolg führen können. Die Ausnahmegenehmigung schafft damit die Möglichkeit, die jeweiligen Besonderheiten der Kernzonen zu berücksichtigen.

Die übrigen allgemeinen Regelungen wurden weitgehend aus der ursprünglichen Allgemeinverfügung übernommen und an die aktuell gültige Rechtslage angepasst.

Die in der Allgemeinverfügung enthaltenen Beschränkungen sind damit im Ergebnis geeignet, erforderlich und angemessen, um die Auswirkungen der Jagd auf die Kernzonen gemäß der Zonierungsdefinition für Biosphärenreservate möglichst gering zu halten.

Die Allgemeinverfügung wird auf einen Zeitraum von drei Jahren befristet, um die aus einer Evaluation gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf eine erforderliche Fortschreibung überprüfen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden. Diese ist bezüglich der in den

Landkreisen Reutlingen oder Alb-Donau-Kreis gelegenen Kernzonen beim Verwaltungsgericht in Sigmaringen einzulegen. Bezüglich der im Landkreis Esslingen gelegenen Kernzonen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzulegen.

Tübingen, 24.03.2020
Regierungspräsidium Tübingen

A handwritten signature in black ink, reading "Klaus Tappeser". The signature is written in a cursive style with a distinct flourish above the first letter 'K'.

Klaus Tappeser
Regierungspräsident